

NR. 1355 | 04.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang "Human Resource
Management" an der Ruhr-Universität
Bochum

vom 31.08.2020

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Human Resource Management" an der Ruhr-Universität Bochum

vom 31. August 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 7 Bewertung von Prüfungen und Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 8 Benotung
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen
- § 13 Wiederholungen von Modulabschlussprüfungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung und zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums "Human Resource Management" ist eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich der Personalarbeit, die eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, anwendungsorientierte Methodenkompetenz vermittelt.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Studium soll die Studierenden zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Human Resource Management in Verzahnung mit mehreren Fachdisziplinen aus den Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Psychologie befähigen, um so dem anhaltenden Bedarf an besonders qualifizierten Fachkräften für die Personalarbeit von Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung zu tragen.
- (4) Dieser speziell auf die Belange von Studierenden mit einem schon abgeschlossenen Hochschulstudium abgestimmte Studiengang geht davon aus, dass in dem vorangegangenen Studium ein breites Grundlagenwissen und systematische Arbeitsmethoden erworben wurden, die die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen. In diesem Studium sollen die Studierenden anspruchsvolle Methoden erlernen, die sie zu deren selbstständigem Einsatz und Weiterentwicklung einschlägiger Lösungsmethoden speziell im Bereich des Human Resource Management befähigen. Dazu soll konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln vermittelt werden. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht; dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 12, Abs. 2 angerechnet.
- (5) Die Masterprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Studiengang absolvierten Prüfungen in den zugeordneten Modulen und der Masterarbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (6) Der Studiengang wird im Auftrag der Fakultät für Psychologie auf privatrechtlicher Grundlage gemäß § 62 Abs. 2 und 4 HG von einem externen Anbieter durchgeführt. Die Studierenden zahlen ein Entgelt an den externen Anbieter. Die Höhe des Entgeltes ist in den AGB des externen Anbieters geregelt. Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen und die Qualitätssicherung liegt bei der Fakultät für Psychologie. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen führt der externe Anbieter in Absprache mit der Fakultät für Psychologie durch und berichtet dem Fakultätsrat jährlich die Ergebnisse.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in diesem Studiengang sind:
 - a. der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 210 ECTS- Punkten
 - und
 - b. eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung in der Personalarbeit (in einem der Bereiche

Personal, Aus- und Weiterbildung, Beratung, selbständige Personalberater oder Trainer) von mindestens einem Jahr, wovon mindestens ein Jahr vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sein muss.

Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Hochschulabschluss mindestens 180 ECTS- Punkte aber weniger als 210 ECTS- Punkte umfasst, können mit der Auflage, fehlende ECTS-Punkte durch Zusatzleistungen zu erlangen, zugelassen werden. Der Nachweis kann auch durch die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen oder sonstiger äquivalenter Kenntnisse und Qualifikationen erfolgen.

- (2) Über die Zulassung und etwaige Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer erfolgt auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen (u.a. Lebenslauf und Motivationsschreiben) gemäß der aktuellen Hinweise auf den Web-Seiten des Studiengang und nach einem Beratungsgespräch.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Psychologie der Ruhr Universität Bochum den akademischen Grad "Master of Arts ", abgekürzt "M.A. "

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

- (1) Die generelle Regelstudienzeit gemäß § 61 HG beträgt bis zum Erreichen des Mastergrades zwei Semester. Wegen der Organisation des Studiums in Teilzeitform wird das Studienziel plangemäß nach drei Halbjahren zuzüglich der Masterarbeit (viertes Halbjahr) erreicht.
- (2) Das Studium besteht aus 11 Modulen und schließt mit einer Masterarbeit ab.
- (3) Die Definition der Module ist Bestandteil von § 15 der PO.
- (4) Das Studium umfasst 90 Kreditpunkte (KP).

§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch die Modulabschlussprüfung nachgewiesen. Die Prüfungsleistung ist entsprechend den §§ 6 und 7 zu bewerten.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Klausurarbeit, in Form eines Prüfungsgesprächs, in Form einer schriftlichen Hausarbeit, eines Studienprojektes/Projektarbeit oder durch die Bearbeitung einer studienbegleitend gestellten Aufgabe erbracht werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 120 Minuten. Jede Klausurarbeit wird in der Regel von einem Prüfer / einer Prüferin bewertet.
- (4) In einem Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung) soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichende Kenntnisse im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Prüfungsgespräche sollen 25 bis höchstens 40 Minuten pro zu Prüfendem dauern. Dabei ist zu beachten, dass die Prüfungsgespräche als Modulabschlussprüfung für alle Kandidaten

bzw. Kandidatinnen, die daran teilnehmen, einen identischen Zeitumfang haben. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Sie werden vor zwei Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung hat der Prüfer bzw. die Prüferin ggf. den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (5) Bei Prüfungsgesprächen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat bzw. die geprüfte Kandidatin einverstanden ist.
- (6) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit (von bis zu 15 Seiten) wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und gelöst. Die schriftliche Hausarbeit wird von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bewertet.
- (7) Bei studienbegleitenden Aufgaben/Projektarbeit obliegt die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (8) Seminarbeiträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden.
- (9) Die Form der Prüfung und die Anmeldemodalitäten werden zu Beginn eines jeden Moduls von dem Leiter bzw. der Leiterin persönlich oder durch geeignete elektronische Form sowie ggf. zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen in die Gesamtbewertung der Prüfung einfließen.
- (10) Die Termine für Klausurarbeiten sowie die verbindlichen Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Abs. 5 bis 7 werden von den Leitern und Leiterinnen der betreffenden Lehrveranstaltungen spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin festgelegt und den Teilnehmern in geeigneter elektronischer Form sowie ggf. zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben.
- (11) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 6 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Aus-

fallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Bekanntgabe von Ergebnissen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=sehr gut, eine hervorragende Leistung

2=gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3=befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4=ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5=nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertungen der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (3) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch Aushang bekannt gegeben oder dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mittels Brief oder elektronischer Post mitgeteilt werden. Das Bewertungsergebnis eines Prüfungsgesprächs ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben. Die Ergebnisse von in anderer Form erbrachten Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 8 Benotung

- (1) Eine Benotung erfolgt nur für Module und das gesamte Studium.
- (2) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn dafür eine Bewertung von mindestens 4,0 (ausreichend) erreicht wurde.
- (3) Bei Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiengangs werden die Bewertungen aller Modulprüfungen einschließlich der Bewertung der Masterarbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Kreditpunkten addiert und durch die Summe der jeweiligen Kreditpunkte geteilt. Dezimalwerte werden kaufmännisch auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 gut
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

§ 9 Kreditpunkte

- (1) Zum Nachweis der Studienleistung wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem (credit points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System)-Standard jede Lehrveranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Die einem Modul zugeordneten Kreditpunkte ergeben sich aus der Auflistung in Tabelle 1 (Anlage 1).
- (2) Bei einem gemäß § 7 Abs. 2 von einem Studenten bzw. einer Studentin erfolgreich absolvierten Modul werden ihm bzw. ihr stets genau die diesem Modul zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums.
- (3) Die Gesamtsumme aller Kreditpunkte beträgt 90. Diese Kreditpunkte sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Semester verteilt sein.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und andere durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie nach Gruppen getrennt gewählt werden. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, je ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und aus der Gruppe der ordentlich Studierenden gewählt. Ebenso wird aus jeder Gruppe ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stim-

mengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Erbringen von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. In der Regel sind die Prüfenden identisch mit den leitenden Lehrpersonen der betreffenden Lehrveranstaltung. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Sofern die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für die Masterarbeit jeweils die Prüfenden vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne von Satz 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs Human Resource Management nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamt-

bewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 13 Wiederholungen von Modulabschlussprüfungen

- (1) Nichtbestandene Modulabschlussprüfungen können bis zu zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung muss zum jeweils nächsten Prüfungstermin oder einem gesondert eingeräumten Wiederholungstermin erfolgen. Zu einer Klausurarbeit kann für den Fall des Nichtbestehens ein ergänzendes Prüfungsgespräch angeboten werden. Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung gilt die Masterprüfung insgesamt als nicht bestanden. Auf Wunsch wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die bestandenen Module und die dabei erzielten Noten ersichtlich sind.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Das Studium kann nicht fortgesetzt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

§ 14 Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung gemäß § 5 Abs. 5 bis 8 nicht fristgerecht erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsordnung aus triftigen Gründen nicht einhalten können, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaftgemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Abschlussarbeiten gemäß § 18 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (5) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (6) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 4 und 5.
- (7) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (8) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf bei zu erbringenden Prüfungsleistungen stört, kann von den jeweiligen Prüfenden bzw. dem bzw. der Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden („nicht ausreichend“). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausschließen.

- (9) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung erstreckt sich erfolgreich absolvierten 11 Module des Studiengangs und der Masterarbeit im Umfang von insgesamt mindestens 90 Kreditpunkten. Die Tabelle 1.0 im Anhang I liefert eine Übersicht über die Module und die zugeordneten Kreditpunkte (KP).

§ 16 Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung und zur Masterarbeit

- (1) Zu einer Modulabschlussprüfung und zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. einen entsprechenden Vertrag mit dem externen Anbieter gemäß § 1 Abs. 6 abgeschlossen hat und das zu entrichtende Entgelt für die Teilnahme bezahlt hat,
 2. mindestens einen akademischen Grad einen ersten Hochschulabschluss erworben hat,
 3. sich zu der Masterabschlussprüfung oder zur Masterarbeit angemeldet hat,
 4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim externen Anbieter eine Kopie des Studienabschlusszeugnisses, eine entsprechende Bescheinigung gemäß Abs. 1 und eine schriftliche Erklärung zu Abs. 1 S. 4 vorliegen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 17 Abs. 3 kann erst dann erfolgen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin 30 Kreditpunkte erlangt hat.
- (4) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die Ausbildung ab. Mit der Masterarbeit soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabe aus dem Bereich des Human Resource Management unter Nutzung der im Studium erworbenen Kenntnisse unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten sowie die angewandten Methoden und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert klar und verständlich schriftlich darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder verantwortlichen Lehrperson eines Moduls ausgegeben und betreut werden; mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können dies auch verantwortliche Lehrpersonen tun, die nicht der Ruhr-Universität angehören. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema der Masterarbeit. Eine Ablehnung des Themenvorschlags ist sachlich zu begründen. Dem Wunsch der bzw. des Studierenden nach einer bestimmten betreuenden Lehrperson soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

- (4) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Zeitdauer zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann und eine 28 KP entsprechende Arbeitsbelastung nicht überschritten wird. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 10 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 10 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der endgültige Titel wird vor Abgabe der Masterarbeit festgelegt.
- (6) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß beim externen Anbieter gemäß §1 Abs. 6 in dreifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, bei Übersendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden ("nicht ausreichend") bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die verantwortliche Betreuung der Masterarbeit ausgewählte Person der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person gehört der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät für Psychologie an und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist nach Noten vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 2 Noten in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person fest, die ebenfalls der in § 10, Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören muss und eine Bewertung der Masterarbeit nach dem Notenschema vornimmt. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit erfolgt abschließend wieder durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Leistung einmal wiederholt werden. Für die Bearbeitung gelten die Fristen gemäß § 17 Abs. 5.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Tabelle 1 (siehe Anhang 1) einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Masterprüfung ergeben sich gemäß § 7 Abs. 2 und 3. Die Gesamtnote wird in Deutsch und Englisch angegeben.

§ 20 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen
 1. das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung,
 2. die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (4) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses angefertigt.
- (5) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird außerdem nach bestandener Masterprüfung o ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (6) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Masterprüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen. Weiterhin enthält dieses Dokument die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungen und lässt explizit erkennen, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 21 Masterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Art gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung der Masterurkunde angefertigt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für die betreffende Prüfung, entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen; über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist durch den Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Psychologie zu vollziehen; ggf. ist die betreffende Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrucke der elektronischen Daten bereitzustellen
- (2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2020/2021 für den weiterbildenden Masterstudiengang "Human Resource Management" an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang Human Resource Management eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2023 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Master Studiengang HRM vom 12.09.2014, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1029, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2023/2024 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Diese Satzung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 22.01.2020.

Bochum, den 31. August 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anhang I: Studienpläne

Die folgenden Übersichten zeigen einen beispielhaften Studienplan der Vertiefungsrichtungen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Human Resource Management (HRM) für das Vertiefungsangebot in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (thematisch geordnet)¹ Stand: Juni 2020

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	Credits
Betriebswirtschaftliche Aspekte des HRM					
Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Organisation und Zielgruppen des HRM im öffentlichen Sektor	180 h	120 h			10 CP
Empirische Personal- und Organisationsforschung					
Empirie und Evaluation der Personal- und Organisationsforschung	120 h	90 h			7 CP
Personal- und Organisationspsychologie					
Psychologische und gesundheitliche Grundlagen des HRM in Organisationen	90 h	60 h			5 CP
Organisationsentwicklung & Change Management			150 h		5 CP
Recruiting			150 h		5 CP
Personalentwicklung					
Grundlagen der Personalentwicklung		150 h			5 CP
Systemische Beratung von Einzelpersonen und Organisationen			150 h		5 CP
Übergreifende Module					
Fachübergreifende Kompetenzentwicklung und Projektmanagement	150 h	60 h			7 CP
Öffentliches Dienstrecht			150 h		5 CP
Studienbegleitende Projektarbeit		120 h	120 h		8 CP
Masterarbeit und wissenschaftliches Kolloquium			30 h	810 h	28 CP
Summe	540 h	600 h	750 h	810 h	90 CP

¹ Hinzu kommen 1 Tag Einführung und Abschluss sowie 1 Tag für aktuelle Themen

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Human Resource Management (HRM) (thematisch geordnet)² Stand: Juni 2020

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	Credits
Betriebswirtschaftliche Aspekte des HRM					
Betriebswirtschaftliche Grundlagen sowie HRM in der Privatwirtschaft	180 h	120 h			10 CP
Empirische Personal- und Organisationsforschung					
Empirie und Evaluation der Personal- und Organisationsforschung	120 h	90 h			7 CP
Personal- und Organisationspsychologie					
Psychologische und gesundheitliche Grundlagen des HRM in Organisationen	90 h	60 h			5 CP
Organisationsentwicklung & Change Management			150 h		5 CP
Recruiting			150 h		5 CP
Personalentwicklung					
Grundlagen der Personalentwicklung		150 h			5 CP
Systemische Beratung von Einzelpersonen und Organisationen			150 h		5 CP
Übergreifende Module					
Fachübergreifende Kompetenzentwicklung und Projektmanagement	150 h	60 h			7 CP
Arbeitsrecht für Personaler			150 h		5 CP
Studienbegleitende Projektarbeit		120 h	120 h		8 CP
Masterarbeit und wissenschaftliches Kolloquium			30 h	810 h	28 CP
Summe	540 h	600 h	750 h	810 h	90 CP

² Hinzu kommen 1 Tag Einführung und Abschluss sowie 1 Tag für aktuelle Themen